

Ausführungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Lehrperson für Berufs- kunde im Nebenberuf (D-BKU NB) der Pädagogi- schen Hochschule Luzern *

vom 5. Juni 2025 (Stand 1. September 2026)

Die Prorektorin Weiterbildung und Dienstleistungen der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Studienreglements über die Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern im Bereich der Berufsbildung (PH-Berufsbildungsreglement) vom 14. Februar 2014¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Die Ausführungsbestimmungen gelten für den Diplomstudiengang Lehrperson für Berufskunde im Nebenberuf (im Folgenden: D-BKU NB) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern). *

Art. 2 *Umfang des Diplomstudiengangs*

Der Diplomstudiengang D-BKU NB umfasst 10 ECTS-Punkte.

Art. 3 *Ziele*

Im Diplomstudiengang D-BKU NB erwerben die Studierenden Kompetenzen zur professionellen Gestaltung des Unterrichts an Berufsfachschulen gemäss dem massgebenden Rahmenlehrplan des Bundes.² *

¹ SRL Nr. 516c

² Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche.

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

II. Aufnahme in den Diplomstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Diplomstudiengang D-BKU NB setzt einen der folgenden Abschlüsse in den zu unterrichtenden Fachrichtungen voraus:

- a. Bachelor- oder Master oder Lizentiatsabschluss einer Hochschule oder
- b. Diplom einer höheren Fachschule oder
- c. eidgenössisches Diplom oder
- d. eidgenössischer Fachausweis und
- e. mindestens sechs Monate betriebliche Erfahrung, welche dem Umfang eines 100%-Pensums entsprechen. Die Zusammensetzung von teilzeitlichen Pensen während einer längeren Dauer ist möglich. *

² Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss können «sur dossier» aufgenommen werden, wenn sie einen vergleichbaren und zertifizierten Abschluss vorweisen.

Art. 5 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im Diplomstudiengang D-BKU NB ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 6 *Anerkennung von Vorleistungen*

¹ Methodisch-didaktische, berufspädagogische und berufspraktische Vorleistungen können auf Gesuch hin an den Diplomstudiengang D-BKU NB angerechnet werden. Mindestens 6 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden. *

² ... *

³ * Die Anrechnung methodisch-didaktischer, berufspädagogischer oder berufspraktischer Vorleistungen richtet sich nach den massgebenden Empfehlungen des Bundes³. Im Einzelfall kann von diesen Empfehlungen abgewichen werden.

Art. 7 *Module und Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss im Diplomstudiengang D-BKU NB müssen folgende Module absolviert werden: *

³ SBFI, Empfehlungen zur Anrechnung methodisch-didaktischer Ausbildungen; SBFI, Empfehlungen zur Anrechnung berufspädagogischer Ausbildungen.

- a. Studienbereich «Erziehungs- und Sozialwissenschaften (ES)»:
 - Modul ES I: Grundlagen des Lernens und Lehrens 6 ECTS-Punkte.
- b. Berufspädagogisches Zusatzmodul PH Luzern 2 ECTS-Punkte. *
- c. Begleitete praktische Umsetzung (BPU):
 - Modul BPU NB I: Standortpraktikum 1 ECTS-Punkt,
 - Modul BPU NB II: Diplomprüfung 1 ECTS-Punkt.

^{1bis} * Die Eignungsabklärung im Diplomstudiengang D-BKU NB besteht aus dem Standortpraktikum des Moduls BPU NB I. Sie gilt als bestanden, wenn das Modul BPU NB I (Standortpraktikum) erfolgreich abgeschlossen ist.

² Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden ECTS-Punkte im Umfang gemäss Absatz 1 vergeben.

Art. 8 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen von Modulen*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Module sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Art. 9 *Leistungsnachweise*

Im Diplomstudiengang D-BKU NB sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a. Modul ES I: Schriftliche Praxisdokumentation und Praxisdemonstration, *
- b. Berufspädagogisches Zusatzmodul PH Luzern:
 - Schriftlicher Lernbericht mit Reflexion des persönlichen Lernprozesses auf der Basis vorgegebener Leitfragen. *
- c. Begleitete praktische Umsetzung (BPU):
 - Module BPU NB I und BPU NB II: Standortpraktikum und Diplomprüfung.

Art. 10 *Diplomprüfung*

¹ Die Diplomprüfung besteht aus der schriftlichen Feinplanung und der praktischen, videodokumentierten Durchführung einer Unterrichtslektion für die Zielstufe mit Präsentation und der Reflexion im Rahmen eines Kolloquiums.

² Für die Diplomprüfung gilt eine Begleitung.

Art. 11 *Leistungsbewertungen*

Die Leistungsnachweise und die Diplomprüfung werden mit «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet.

Art. 12 *Präsenzpflcht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen besteht eine Präsenzpflcht von 80% pro Modul.

² Wer die Präsenzpflcht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflcht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 13 *Diplom **

Der erfolgreiche Abschluss des Diplomstudiengangs D-BKU NB führt zum Lehrdiplom und berechtigt zum Unterrichten an Berufsfachschulen in Berufskunde (Nebenberuf). *

IV. Schlussbestimmung

Art. 14 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2025 in Kraft.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
05.06.2025	01.07.2025	Erlass	Erstfassung
21.01.2026	01.02.2026	Art. 6 Abs. 2	aufgehoben
21.01.2026	01.02.2026	Art. 13	geändert
19.08.2026	01.09.2026	Titel; Art. 1; Art. 3; Art. 4 Abs. 1e; Art. 6 Abs. 1	geändert
19.08.2026	01.09.2026	Art. 6 Abs. 3	eingefügt
19.08.2026	01.09.2026	Art. 7 Abs. 1 und Abs. 1b	geändert
19.08.2026	01.09.2026	Art. 7 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt
19.08.2026	01.09.2026	Art. 9 Unterabs. a und b; Art. 13 (inkl. Titel)	geändert